



Member of Swiss  
Olympic Association



SWISS SYNCHRO

**Schweizerischer Schwimmverband  
Fédération Suisse de Natation  
Federazione Svizzera di Nuoto**

## **Reglement 6.6 (d)**

# **Testreglement Synchronschwimmen (TE-SY)**

**Ausgabe 2011**

### **I. ZWECK UND TESTARTEN**

#### **Art. 1: Zweck**

Der Schweizerische Schwimmverband (SSCHV) bezweckt mit der Herausgabe eines Ausbildungskonzeptes und den zugehörigen Tests:

- a. die Grundausbildung und die Breitenentwicklung im Synchronschwimmen zu systematisieren und zu fördern;
- b. eine Leistungseinstufung zu ermöglichen.

#### **Art. 2: Testarten**

Der SSCHV gibt zwölf Synchronschwimmtests heraus, wobei beim Test 1 die geringsten und beim Test 12 die höchsten Anforderungen gestellt werden.

Der SSCHV besitzt sämtliche Autoren- und Urheberrechte an Testbestimmungen und Testabzeichen.

#### **Art. 3: Prüfungsanforderungen**

Ein Test ist eine Prüfung der persönlichen Fertigkeit nach genau vorgeschriebenen Anforderungen.

Die Anforderungen jeder Ausbildungsstufe werden von der Direktion «Swiss Synchro» festgelegt. Sie sind so gestellt, dass geprüft werden kann, ob die Kandidatin die entsprechende Ausbildungsstufe beherrscht.

Eine Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, auch wenn ein Test der gleichen Stufe bereits bestanden wurde.

#### **Art. 4: Auszeichnungen**

Nach Bestehen der Prüfung hat der Teilnehmer Anrecht auf den Bezug eines entsprechenden Stoffabzeichens.

### **II. TESTS 1 - 4**

#### **Art. 5: Teilnahmeberechtigte**

Die Tests 1-4 können von jedermann ohne Vorbedingungen absolviert werden.

Eine Lizenz von «Swiss Synchro» ist nicht notwendig.

#### **Art. 6: Durchführung und Prüfungsabnahme**

Die Tests 1-4 können von dem Schwimmsport verbundenen Organisationen organisiert werden.

Abnahmeberechtigt sind Personen, die mit der Materie vertraut sind und welche die Ausführungsbestimmungen verstanden haben, insbesondere Wertungsrichter Synchronschwimmen, J+S-Leiter Schwimmsport, Schwimminstruktoren u.s.w.

#### **Art. 7: Anzuwendende Reglementsbestimmungen**

Für die Prüfungen der Tests 1-4 gelten nur diejenigen Bestimmungen des SSCHV, welche unter den Vorschriften für die einzelnen Prüfungen genannt sind.

### **III. TESTS 5 - 12**

#### **Art. 8: Teilnahmeberechtigte**

Die Tests 5-12 können absolviert werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. gültige Jahreslizenz von «Swiss Synchro»;
- b. Inhaber eines Tests der nächsttieferen Stufe (Ausnahme: Test 5);

#### **Art. 9: Zuständigkeit für Testkurse**

Für die Organisation und Durchführung der Ausbildungskurse 5-12 sind die Mitgliedvereine und -verbände des SSCHV oder die Direktion «Swiss Synchro» zuständig und verantwortlich.

Die Kurse müssen unter der Leitung eines brevetierten Trainers B oder A von «Swiss Synchro» stehen.

Die Direktion «Swiss Synchro» kann Mindestanforderungen für die Stoffprogramme der Testkurse festlegen.

#### Art. 10: Testprüfungen

Für die Organisation der Testprüfungen ist der Organisator zuständig und verantwortlich.

Die Testprüfungen stehen unter der Leitung eines Schiedsrichter-SY von «Swiss Synchro». Die jeweilige Region, in welcher die Testprüfungen stattfinden sucht und bestimmt den Schiedsrichter.

Die Testprüfungen werden im Jahreskalender von «Swiss Synchro» veröffentlicht. Zusätzliche Testprüfungen müssen spätestens 2 Monate vorher bei der Direktion «Swiss Synchro» angemeldet werden.

Für die Notengebung sind 3 Wertungsrichter einzusetzen, die mindestens wie folgt qualifiziert sind:

Test	Wertungsrichter A	Wertungsrichter B	Wertungsrichter C	Wertungsrichter D	Wertungsrichter E
5 + 6			1		2
7 + 8 + 9		1		2	
10 -11		1	2		
12		3			

#### Art. 11: Pflicht zum Stellen von Wertungsrichtern

Die teilnehmenden Mitgliedvereine (inkl. Organisator) müssen wie folgt qualifizierte Wertungsrichter zur Verfügung stellen, die auf den Richterlisten von «Swiss Synchro» aufgeführt und gemäss Reglement 6.5 für die betreffende Teststufe, in der ihr Verein Schwimmerinnen gemeldet hat, qualifiziert sind.

- a. 1-8 Synchronschwimmerinnen: 1 Wertungsrichter plus 1 Wettkampfrichter F;
- b. 9-16 Synchronschwimmerinnen: 2 Wertungsrichter plus 1 Wettkampfrichter F;
- c. 17-24 Synchronschwimmerinnen: 3 Wertungsrichter plus 2 Wettkampfrichter F;
- d. 25-32 Synchronschwimmerinnen: 4 Wertungsrichter plus 2 Wettkampfrichter F;
- e. mehr als 33 Synchronschwimmerinnen: 5 Wertungsrichter plus 2 Wettkampfrichter F.

Wird die vorgeschriebene Anzahl Wertungsrichter nicht erreicht, muss der betreffende Mitgliedverein Synchronschwimmerinnen zurückziehen, bis die oben und unten aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

- a1. Test 5-6: Wertungsrichter C, D oder E;
- b1. Test 7,8 und 9: Wertungsrichter B, C oder D;
- c1. Test 10-11: Wertungsrichter A, B oder C;
- d1. Test 12: Wertungsrichter A oder B.

Werden die Bedingungen nicht erfüllt, entscheidet der Schiedsrichter, ob der betreffende Mitgliedverein Synchronschwimmerinnen zurückziehen muss, bis die Bedingungen erfüllt sind. Das entsprechende Startgeld wird nicht zurückerstattet.

#### Art. 12: Meldungen

Alle Meldungen sind vom Mitgliedverein, für den die Synchronschwimmerin startberechtigt ist, elektronisch mit dem vorgeschriebenen Formular, an das Sekretariat von Swiss Synchro zu melden.

Nachmeldungen für Testtage sind ausgeschlossen.

#### Art. 13: Reuegelder

Erreicht eine Kandidatin die geforderte Punktzahl nicht, so gelten folgende Regelungen:

1 Punkt zu wenig:	kein Reuegeld
1.001 - 2 Punkte zu wenig:	Fr. 10.--
2.001 - 3 Punkte zu wenig:	Fr. 20.--
3.001 - 4 Punkte zu wenig:	Fr. 30.-- plus 3 Monate Startsperrung für Tests
4.001 - 5 Punkte zu wenig:	Fr. 40.-- plus 3 Monate Startsperrung für Tests
Mehr als 5 Punkte zu wenig:	dreifaches Startgeld plus 3 Monate Startsperrung für Tests.

*Kommentar:*

*Das dreifache Meldegeld beträgt derzeit Fr. 90.--.*

Bei Nichterscheinen einer Schwimmerin am Testtag ohne Einreichen eines Arztzeugnisses bis am Ende des nächsten Arbeitstages wird ein Reuegeld in der Höhe des dreifachen Startgeldes erhoben.

#### Art. 14: Kontrollführung

Die Direktion «Swiss Synchro» führt eine Liste über die Brevet-Inhaberinnen.

#### Art. 15: Anzuwendende Reglementsbestimmungen

Für die Durchführung der Tests 5-12 gelten alle Reglemente des SSCHV und der FINA sinngemäss.

Ausnahmen sind bei den einzelnen Prüfungsbestimmungen der Testbeschreibungen aufgeführt.

### IV. PFLICHTEN DER INHABER VON BREVETS 5-12

#### Art. 16: Gültigkeitsdauer

Jedes Brevet ist grundsätzlich unbeschränkt gültig.

Wird der Test als Zulassung zu einer Wettkampferveranstaltung benötigt, gelten die Beschränkungen des entsprechenden Reglements. Die Zulassung kann in diesem Falle durch erneutes Ablegen der entsprechenden Prüfung erworben werden.

#### Art. 17: Status Test 12

Ausländische Schwimmerinnen, die an den entsprechenden nationalen Meisterschaften teilgenommen haben, erhalten auf Antrag Status für den Test, der zum Start am entsprechenden Wettkampf berechtigt. Der Antrag ist mit einem Nachweis an die Direktion Swiss Synchro zu stellen.

\*\*\*\*\*

Diese Reglementsausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis und mit der Sportversammlung von «Swiss Synchro» vom 15. Januar 2011 beschlossen wurden.

SWISS SYNCHRO

Die Direktorin Synchronschwimmen:

Evy Tausky